GEMEINDE KAISERAUGST

Leben. Arbeiten. Zuhause sein.

Wasserreglement

Dorfstrasse 17 ▪ 4303 Kaiseraugst ▪ T. 061 816 90 60 ▪ www.kaiseraugst.ch ▪ gemeinde@kaiseraugst.ch

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck 5
§ 2 Technische Vorschriften 5
§ 3 Aufgaben der Wasserversorgung 5
§ 4 Anlagen 6
§ 5 Ausnahmen 6

II. Lieferungsbestimmungen

§ 6 Anschlusspflicht 6
§ 7 Wasserbezug 6
§ 8 Haftung 7
§ 9 Lieferungsverträge 7
§ 10 Wasserbezug ohne Bewilligung 7
§ 11 Verbot der Wasserabgabe 7
§ 12 Besondere Bewilligung 8
§ 13 Wasserbeschaffenheit 8
§ 14 Wasserverwendung 8
§ 15 Betriebseinschränkungen 9

III. Bewilligungsverfahren

§ 16 Umfang 9
§ 17 Planunterlagen 10
§ 18 Bewilligungsverfahren 10
§ 19 Bewilligungs- und Kontrollgebühr 10
§ 20 Einmass, Abnahme, Aufführungspläne, Planänderungen 10

IV. Anlagen der Wasserversorgung

1. Leistungsnetz

§ 21 Erstellung 11
§ 22 Leitungsführung 11
§ 23 Erweiterung 11
§ 24 Ausserhalb Bauzonen 12
§ 25 Finanzierung durch Private 12
§ 26 Löscheinrichtungen 12

2. Hausanschluss

§ 27 Erstellung 12
§ 28 Kostentragung 13
§ 29 Unterhalt 13
§ 30 Schieber 13
§ 31 Haftung 14

3. Hausinstallationen

§ 32 Begriff 14
§ 33 Kostentragung 14
§ 34 Installationsausführung 14
§ 35 Einrichtung 15
§ 36 Kosten 15
§ 37 Betrieb und Unterhalt 15

4. Wasserzähler

§ 38 Einbau 16
§ 39 Wasserzähler für besondere Zwecke 16
§ 40 Ablesung 16
§ 41 Schäden; Behebung 17
§ 42 Revision 17
§ 43 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler 17

5. Regenwasser-Nutzungsanlagen

§ 44 Technische Vorschriften 18

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 45 Rechtsschutz 18

§ 46 Vollstreckung 18

VI. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47 Strafbestimmung 19

§ 48 Revision 19

§ 49 Übergangsbestimmungen 19

§ 50 Inkrafttreten 19

Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 34 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck[1]

[1]Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Kaiseraugst (nachstehend Gemeinde genannt), sowie die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Kaiseraugst (nachstehend WV genannt) und den Bezügerinnen und Bezügern (nachstehend Bezüger genannt), soweit die Regelwerke und Vorschriften des Bundes oder des Kantons nicht Abweichendes enthalten.

§ 2

Technische Vorschriften

[1]Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 3

Aufgaben der WV[2]

[1]Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

[2]Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

[1] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021
[2] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021

§ 4

Anlagen

[1]Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten, Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

[2]Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 5

Ausnahmen

[1]Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

[2]Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

II. Lieferungsbedingungen

§ 6

Anschlusspflicht

[1]Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden.

§ 7

Wasserbezug

[1]Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

[2]Der Wasserbezug kann vom Bezüger jederzeit gekündigt werden.

§ 8

Haftung[3]

[1]Der Bezüger haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder der Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

[2]Der Bezüger haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

[3]Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, oder das Laufenlassen von Aussenhahnen geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 9

Lieferungsverträge

[1]Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezügern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 10

Wasserbezug ohne Bewilligung

[1]Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 11

Verbot der Wasserabgabe[4]

[1]Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einem angeschlossenen Gebäude in ein anderes, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahne vor dem Wasserzähler und das Öffnen von Hydranten, ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhahne und Wasserzählern.

[3] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021
[4] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021

§ 12

Besondere Bewilligung[5]

[1]Die Wasserabgabe an bestehende und neue Bezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

[2]Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 13

Wasserbeschaffenheit

[1]Das Wasser muss bei der Abgabe an die Bezüger den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

[2]Der Gemeinderat sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

[3]Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben dem Bezüger keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 14

Wasserverwendung

[1]Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

[2]Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

[3]Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Bewässern von Gärten, Hausplätzen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins und dergleichen verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

[5] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021

§ 15

Betriebseinschränkungen

[1]Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Bezüger werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

[2]Die Bezüger mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

III. Bewilligungsverfahren

§ 16

Umfang[6]

[1]Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;

b) der Einbau einer Regenwasser-Nutzungsanlage;

c) die Änderung oder Erweiterung der Nutzung (z.B. die Installation neuer Armaturen und Apparate), welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;

d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen,

e) Änderungen des Hausanschlusses.

[2]Es dürfen nur solche Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser (Entkalkungsanlagen; Ionentauscher etc.) installiert werden, welche geprüft und zugelassen sind.

[6] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021

§ 17

Planunterlagen[7]

[1]Dem Gesuch sind folgende Unterlagen in digitaler Form beizulegen:

- Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes,
- Pläne der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserverteilbatterie eingezeichnet sind.

Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

[2]Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist ein zusätzliches Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

[3]Bei Eigen-, Regen- oder Grauwasser-Nutzungsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und Dimensionierung sowie die Funktionsweise der Anlage einzureichen.

§ 18

Bewilligungsverfahren

[1]Bezüglich des Bewilligungsverfahrens gelten die Vorschriften des Baugesetzes, der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz und der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde.

§ 19

Bewilligungs- und Kontrollgebühren

[1]Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Gebührenreglement im Bauwesen.

§ 20

Einmass[8]

[1]Die Fertigverlegung der Wasserleitung ist der Gemeinde zu melden zwecks Einmass der Wasserleitung. Das Einmass muss zwingend aufgenommen werden.

Abnahme

[2]Die Fertigstellung der Bauarbeiten und der Installationen ist der Gemeinde zu melden zwecks Durchführung der Abnahme.

Ausführungspläne; Planänderungen

[3]Innert Monatsfrist nach der Abnahme sind dem Gemeinderat das von allen Parteien unterzeichnete Abnahmeprotokoll und die Pläne des ausgeführten Werkes in digitaler Form mit genauen Masseintragungen einzureichen.

[7] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021
[8] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021

[4]Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

1. Leitungsnetz

§ 21

Erstellung[9]

[1]Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG.

[2]Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

[3]Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 22

Leitungsführung

[1]Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen.

§ 23

Erweiterung

[1]Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

[9] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021

§ 24

Ausserhalb Bauzonen

[1]Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 25

Finanzierung durch Private

[1]Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.

§ 26

Löscheinrichtungen[10]

[1]Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydrant geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder Beauftragte der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

[2]Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

[3]Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

[4]Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AGV vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

2. Hausanschluss

§ 27

Erstellung[11]

[1]Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zum Wasserzähler.

[10] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021
[11] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021

[2]Der Anschluss des Hausanschlusses an die Hauptleitung bedarf der Bewilligung der WV. Die WV legt fest, welcher Sanitär den Hausanschluss an die Hauptleitung anschliesst. Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber) und überwacht die Erstellung.

[3]Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

[4]In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren ist.

§ 28

Kostentragung

[1]Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Mit Ausnahme des Wasserzählers bleibt der Hausanschluss Eigentum des Anzuschliessenden und ist mit Ausnahme des Absperrschiebers von ihm zu unterhalten.

§ 29

Unterhalt[12]

[1]Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten auf Kosten des Bezügers.

[2]Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler und Absperrschieber übernimmt die WV, sofern der Bezüger den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat.

[3]Kommt ein Bezüger seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 30

Schieber

[1]Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

[12] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021

[2]Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 31

Haftung

[1]Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge von ausfliessendem Wasser aus Hausinstallationen, durch den Gebrauch der Hausinstallationen oder des Wassers entsteht.

3. Hausinstallationen

§ 32

Begriff

[1]Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahn mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 33

Kostentragung

[1]Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inklusive Druckerhöhungsanlagen und dergleichen) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 34

Installationsausführung

[1]Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, dimensioniert, verändert oder erweitert werden.

[2]Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

[3]Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 35

Einrichtung

[1]Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

[2]Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlagen und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 36

Kosten[13]

[1]Die Kosten für alle Prüfungen und allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 37

Betrieb und Unterhalt

[1]Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen.

[2]Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

[3]Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

[4]Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

[13] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021

4. Wasserzähler

§ 38

Einbau[14]

[1]Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, auf Kosten der WV in jedes an das Versorgungsnetz der VW angeschlossene Gebäude einen geprüften Wasserzähler einzubauen. Dieser wird von der WV geliefert, bleibt in ihrem Eigentum und wird von ihr unterhalten.

[2]Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

[3]Pro Hauszuleitung wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, wird jeder Wasserzähler als gesondert behandelt.

[4]Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahne ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten der Bezüger.

§ 39

Wasserzähler für besondere Zwecke

[1]Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 40

Ablesung[15]

[1]Die Fernablesung tritt an die Stelle der Ablesung vor Ort. Dabei erfolgt die Erhebung der Verbrauchswerte digital.

[2]Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftrage Personal durch elektronische Fernablesung. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

[14] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021
[15] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021

[3]Der übermittelte Datensatz lässt keinen Rückschluss auf Tagesprofile der Bezüger zu. Der Datensatz enthält den Zählerstand des letzten Monats, den aktuellen Zählerstand und den Zählerstand des letzten Jahres. Historische Tageswerte sind nur über eine lokale Schnittstelle im Gebäudeinnern auslesbar. Der Datenschutz wird gewährleistet.

[4]Wünscht ein Bezüger keinen Wasserzähler für die Fernablesung, so muss bei der Gemeinde ein Gesuch gestellt werden. Für das Ablesen des Wasserzählers wird jeweils eine Gebühr erhoben.

§ 41

Schäden; Behebung

[1]Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Bezüger. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Bezüger. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen.

[2]Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Bezüger und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 42

Revision

[1]Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von ± 5% bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 43

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

[1]Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Mangelhaftigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins durch die Abt. Finanzen aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt. Sofern in der Zwischenzeit Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind, werden sie bei der Berechnung berücksichtigt.

5. Regenwasser-Nutzungsanlagen

§ 44

Technische Vorschriften[16]

[1]Die Nutzung von Eigen-, Regen-, oder Grauwasser muss der WV gemeldet werden oder Bedarf einer Bewilligung.

[2]Bei der Nutzung von Eigen-, Regen-, oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

IV. Rechtsschutz und Vollzug

§ 45

Rechtsschutz[17]

[1]Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 46

Vollstreckung[18, 19]

[1]Vollstreckung und Verwaltungszwang richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

[16] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021
[17] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014
[18] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014
[19] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021

VII. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47

Strafbestimmungen[20]

[1]Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

[2]Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

[3]Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 48

Revision

[1]Dieses Reglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 49

Übergangsbestimmungen

[1]Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Bestimmungen des alten Reglements beurteilt.

§ 50

Inkrafttreten[21, 22]

[1]Das Reglement tritt per 31. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 14. Januar 2015.

[20] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014
[21] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014
[22] Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 24. November 2021

Kaiseraugst, 31. Dezember 2021

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsidentin

Françoise Moser

Gemeindeschreiber

Rolf Dunkel

Von der Einwohnergemeindeversammlung Kaiseraugst am 24. November 2021 beschlossen (Rechtskraftdatum: 31. Dezember 2021).